

**Bebauungsplan „Kirchäcker IV - 1.Änderung“**

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Beteiligung nach § 4 BauGB

Stellungnahme erbeten am: 09.02.2018/23.02.2018

Planungsentwurf vom 14.12.2017

Begründungsentwurf vom 14.12.2017

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
1. Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst		14.02.2018	ja	1. Auf Grund der schweren Bombardierungen im 2. Weltkrieg wird, ohne vorherige Untersuchung, das Plangebiet als potentielle Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft.	Ja		Der Hinweis wird berücksichtigt. Für das Plangebiet wird vor einer Neubebauung eine Gefahrenverdachtserforschung mittels Luftbildauswertung durchgeführt.
2. LRA Rems-Murr-Kreis Amt für Umweltschutz		07.02.2018	Ja	1. <u>Naturschutz und Landespflege:</u> Sträucher dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar entfernt werden.	Ja	---	Der Hinweis wird berücksichtigt.
				Hinweis zum Artenschutz: Auch im Siedlungsbereich können geschützte Arten auftreten. Es wird empfohlen die Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen.	Ja	---	Der Hinweis wird berücksichtigt. Vor Beginn der Baumaßnahmen soll die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigt werden.
				2. <u>Immissionsschutz:</u> Keine Bedenken	---	---	---
				3. <u>Grundwasserschutz:</u> Keine Bedenken	---	---	---
				4. <u>Bodenschutz:</u> Es wird darum gebeten das Merkblatt	---	Ja	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
				<p>„Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ dem Textteil hinzuzufügen oder die Inhalte in den Textteil zu übernehmen. Die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>5. <u>Altlasten und Schadensfälle / Abfallbeseitigung:</u> Keine Bedenken</p> <p>6. <u>Kommunale Abwasserbeseitigung:</u> Nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser entweder zu Versickern, oder über eine Zisterne oder Gründach zurückzuhalten</p> <p>7. <u>Gewässerbewirtschaftung:</u> Keine Bedenken</p> <p>8. <u>Hochwasserschutz und Wasserbau:</u> Keine Bedenken</p>			<p>Zusätzlich zu den textlichen Hinweisen wird noch das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ dem Bebauungsplan beigelegt</p> <p>---</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt. Unter Punkt 2.2 Dachgestaltung ist die extensive Begrünung der Dächer vorgeschrieben.</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
3. Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR		07.02.2018	Ja	<p>1. Das Gefälle für den Transport von 240l Müllgroßbehälter darf max.12.5% sein.</p> <p>2. Keine Bedenken bezüglich der Mindestbreite und Anfahrbarkeit der Kaiserstraße</p>	Ja	---	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Transportwege für Müllbehälter sind entsprechend den Vorschriften DGUV 114-601 Teil 1 im Bauantrag vorzusehen.</p> <p>---</p> <p>---</p>
4. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		01.02.2018	ja	<p>1. Geologische Hinweise in Bebauungsplan aufnehmen oder vor dem Bau ein Baugrundgutachten erstellen</p> <p>2. Boden, Mineralische Grundstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz Keine Bedenken</p>	Ja	---	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>---</p> <p>---</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
5. Stadtwerke Weinstadt		15.01.2018	ja	1. Das Leitungsrecht auf dem Grundstück ist zu sichern. Die Leitung ist zu verlegen.  2. Die Versorgung des Grundstücks inkl. Löschwasserversorgung ist gesichert.	Ja  ---	---  ---	Der Hinweis ist berücksichtigt.  ---
6. Regierungspräsidium Stuttgart		16.02.2018	Ja	1. Allgemeiner Hinweis: Berücksichtigung § 1 Abs. 3 bis 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB in der Begründung.	Ja	---	Der Hinweis ist berücksichtigt.
Bodendenkmalpflege		12.01.2018	Ja	2. Keine denkmalgeschützte Objekte bekannt	---	---	---
7. Polizeipräsidium Aalen Sachbereich Verkehr		26.01.2018	Ja	1. Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage mündet spitzwinklig. Die Bepflanzung auf Kaiserstr. 7 schränkt die Sicht sehr ein. Da der Gehweg auch von Kindern mit Fahrrädern benutzt wird ist dieser Zustand nicht akzeptabel. Zusätzlich wird auf dieser Fahrbahnseite geparkt. So ist nur ein „Hereintasten“ in die Fahrbahn möglich. Die Aufstellfläche zur Fahrbahn bei der Ausfahrt muss senkrechter gestaltet werden. Ansonsten bestehen keine weiteren Einwände oder Anregungen.	Ja	---	Der Hinweis wird berücksichtigt. Um die Sicherheit der Fußgänger (Kinder) von Süden kommend zu erhöhen soll an der Grundstücksgrenze ein Spiegel auf Privatgrund (zur Grenze Kaiserstr. 1) aufgestellt werden. Dadurch kann der Gehweg beim Ausfahren in Richtung Süden besser eingesehen werden. Die Aufstellfläche vor der Einfahrt in die Kaiserstraße sollte senkrechter sein. Dies wird in der Praxis erreicht, da die Aufstellfläche bis zur Einfahrt in die Kaiserstraße mindestens 3,5 m (1,5 m Gehweg + 2,0 m parkende Fahrzeuge) beträgt. Zusätzlich kann mit der Anordnung der abgesenkten Bordsteine an der Ausfahrt erreicht werden, dass die Fahrzeuge nahezu senkrecht zur Kaiserstraße stehen.
<b>Stellungnahmen ohne Anregungen</b>							
1. Planungsverband Unteres Remstal		01.02.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
2. IHK Region Stuttgart Bezirkskammer R-M-K		01.02.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
3. Handwerkskammer Region Stuttgart		30.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
4. Verband Region Stuttgart		26.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
5. Gemeinde Korb		24.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
6. Gemeinde Baltmannsweiler		23.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
7. Gemeinde Winterbach		10.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
8. TransnetBW GmbH		22.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
9. Unitymedia GmbH		18.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
10. Syna GmbH		11.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
11. Deutsche Bahn AG		15.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
12. Amprion GmbH		12.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
13. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg		10.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
14. VVS Stuttgart		10.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
15. Zweckverband Lan- deswasserversorgung		09.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	
16. Stadt Weinsatdt Personal,- Sport- und Bäderamt		09.01.2018	Ja	Keine Anregungen	---	---	

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
<b>Stellungnahmen von Bürgern</b>							
Auslegung:		09.01.2018 bis 09.02.2018					
Planungsentwurf vom		14.12.2017					
Begründungsentwurf vom		14.12.2017					
1.		08.02.2018	Ja	1. Wohnung im 3. OG (Dach) Kaiserstraße 9 hat nach dem Bau vermutlich keine Sicht mehr zu den Großheppacher Weinbergen. Der Wert der Wohnung wird sicherlich fallen.	nein	---	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Gebäude Kaiserstraße 9 steht deutlich höher als die Gebäude im Plangebiet. Eine Einschränkung der Sicht zu den Großheppacher Weinbergen wird durch den städteplanerischen Ansatz (2 getrennte Baukörper mit max. 3 Stockwerken) nur geringfügig erwartet und ist im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung zumutbar.
2.		08.02.2018	ja	1. Vorsorglicher Widerspruch wegen eventuell auftretender Schäden beim Bau.  2. Wer trägt die Kosten für Bau- und Folgeschäden?	nein  nein	---  ---	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eventuell auftretende Schäden bei der Bebauung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eventuell entstehende Kosten sind zivilrechtlich über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Es wird empfohlen, vor Baubeginn eine Beweissicherung an der Umgebungsbebauung durchzuführen. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Begründung s. vorstehend. Die Kosten der Bau- und Folgeschäden trägt der Verursacher.
3.		31.01.2018	nein	1. Bisher stehen 3 Gebäude mit an die Hanglage angepasster EFH entlang der Nordhaldenstraße. Neu ist nur noch eine BZH geplant, die sehr wuchtig in Richtung	nein	---	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die beiden geplanten Gebäude sind in ihrer Größe den Gebäuden an der Nordhaldenstraße angepasst. Die Höhenlage des westlichen

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
				<p>Poststraße wirkt. Eine mindesten 3-stufige BZH wäre angemessen.</p> <p>2. Die im Westen durchgeführte, nicht genehmigte, Auffüllung des Geländes ist mit der Planung zurücknehmen. Die BZH ist am westlichen Rand auf eine Höhe von ursprünglich 245,00 m festzulegen.</p> <p>3. Das Ost-West-Gefälle sowie das Nord-Süd-Gefälle soll in der Festlegung der BZH berücksichtigt, bzw. wird bei der Nachbarbebauung abgestuft werden.</p> <p>4. Die tatsächliche Firsthöhe der vorhandenen Nachbargebäude beträgt max. 8 m, teilweise auch deutlich weniger. Es sollen im Plangebiet niederere Firsthöhen festgelegt werden.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Gebäudes ist an der Kaiserstraße orientiert. Dass für das östliche Gebäude die gleiche BZH festgelegt wurde, hat eher Vorteile für die Umgebungsbebauung, da das Gebäude dadurch tiefer steht als wenn es dem Gelände angepasst geplant worden wäre.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das bestehende Gelände an der westlichen Grundstücksgrenze war ursprünglich ca. 245,5 m hoch. Direkt an der Kaiserstraße sogar 246,0 m. In vorliegender Planung, mit durchschnittlich ca. 1,0 m Abstand und einer Höhe von max. 246,0m Höhe des Zugangsweges, ist eine Anschüttung von 0,5m geplant. Diese wird durch eine Stützmauer begrenzt. Sollte der Höhenversatz zur bestehenden Terrasse auf Kaiserstraße 1 höher sein, so ist dies durch eine Abgrabung auf dem Grundstück Kaiserstraße 1 begründet.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Höhenunterschied zwischen der Kaiserstraße und der Nordhaldenstraße beträgt in Süd-Nord-Richtung fast gleichbleibend ca. 2 m und in Ost-West-Richtung ca. 2,5 m. Es handelt sich also um einen Nord-West-Hang. Daher ist es städtebaulich notwendig, dass die Höhenlage der Gebäude an die Höhenlage des Geländes angepasst wird. Das westliche Gebäude orientiert sich deshalb in seiner Höhenfestlegung an der Kaiserstraße. Für das östliche Gebäude wird die gleiche Höhe festgelegt. Das Gebäude steht somit etwas tiefer als das umgebende Gelände. Ein Nachteil für die Umgebungsbebauung entsteht dadurch nicht.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Fast alle (außer Kaiserstraße 1+7) Gebäude in der Umgebung haben 2 Stockwerke zuzüglich Satteldach. Das Gebäude Kaiserstraße 1 hat 3 Stockwerke und ein Pultdach. Gebäude mit Satteldach sind i.d.R. höher 3 stöckige Gebäude.</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
							Das Bestandsgebäude Kaiserstraße 3 hat z.B. eine Firsthöhe von mehr als 10 m. Die geplanten Gebäude fügen sich in ihrer Größe und Höhe in die Umgebungsbebauung ein.
		08.01.2018	Nein	1. Beim Gebäude Kaiserstraße 1 wurde eine EFH von 244,7 m festgelegt. Die geplante Bezugshöhe Kaiserstraße 3 ist mit 246,5 m damit 2 m über der EG Terrasse Gebäude Kaiserstr. 1. Dies ist ein untragbarer Zustand	Nein		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Höhenfestlegungen der Gebäude wurden entsprechend der Umgebungsbebauung, des vorhanden Geländes auf den Grundstücken sowie den anschließenden Straßen getroffen. So steigt die Kaiserstraße entlang des Gebäudes Kaiserstr. 1 um ca. 1m. Zur Nordhaldenstraße sind es sogar über 2 m. Dass das Gebäude Kaiserstraße 1 mit einer Höhe von 244,7 festgelegt wurde liegt eher an der Zufahrtssituation entlang der Nordhaldenstraße. Das bestehende Gelände an der westlichen Grundstücksgrenze Kaiserstraße 3 war ursprünglich ca. 245,5 m hoch. Direkt an der Kaiserstraße sogar 246,0 m. In vorliegender Planung, mit durchschnittlich ca. 1,0 m Abstand und einer Höhe von max. 246,0m Höhe des Zugangsweges entlang dieser Grenze, ist eine Anschüttung von 0,5m geplant. Der Zugangsweg erreicht erst an den Hauszugängen seine endgültige Höhe von 246,5m und nicht schon an der Grenze zu Kaiserstraße 1.
			nein	2. Vor 5 Jahren wurden Geländeverschiebungen entlang der westlichen Grenze Kaiserstraße 3 vorgenommen. Dass dies nun weiter erhöht wird, kann nicht akzeptiert werden.	Nein		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Gelände entlang der westlichen Grenze war ursprünglich ca. 245,5 m hoch. Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt wurde im Abstand von ca. 1m um ca. 50 cm angeschüttet. Diese Höhe wird durch den neuen Zugangsweg zum Haus nicht überschritten. Eine Anschüttung im Abstand von ca. 1m zur Grenze mit 50 cm ist zumutbar.
			nein	3. Die Gebäude mit einer Firsthöhe von 10m bilden im Abstand von 3 m zur Nachbargrenze (Kaiserstr. 1) eine Front von 12 m. Damit ist die Bebauung nicht	Nein		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das neue Gebäude ist im Abstand zwischen 3,5 m und 4,5 m zur Grenze Kaiserstr. 1 geplant. Die Gebäude stehen sich nicht gegenüber, sondern

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
				nachbarschaftsverträglich.			sind um ca. 5 m versetzt. Eine max. Höhe des Gebäudes von 10m ist nur bei einem Pultdach gegeben. Bei einem Flachdach sind es 9,0 m. Das Gebäude Kaiserstraße 1 ist an seiner höchsten Stelle 9,35 m hoch. Ansonsten werden die Gebäudehöhen in Bezug auf die Übereinstimmung zum Bebauungsplan und die Grenzabstände entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung festgelegt.
			Nein	4. Auch sonst fügt sich das Gebäude nicht der Umgebung ein. Das Haus Kaiserstraße 7 ist ein Haus mit 1 Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Daneben stellt sich eine 3 geschossige Bebauung (10 m bei Pultdach) als nicht angemessen dar.	nein		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Gebäude Kaiserstraße 7 weist eine Traufhöhe von 252,3 und eine Firsthöhe von 257,5 m auf. Die geplanten Gebäude können bei einem Flachdach max. 255,5 m hoch werden und sind damit in der Höhe ca. 2m tiefer als der First des Gebäudes Kaiserstr. 7 – obwohl das Gebäude Kaiserstr. 7 das niedrigste in der näheren Umgebung ist.
			nein	5. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf Grund des Geländeverlaufs die Terrasse von Gebäude Kaiserstr. 1 bei Starkregen überschwemmt wird. Diese Schäden werde ich gegenüber der Stadt Weinstadt geltend machen.	Nein		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Dass bei Starkregen Wasser von einem höher gelegenen auf ein tiefer gelegenes Grundstück laufen kann, ist nicht auszuschließen. In vorliegender Planung wird dieses Risiko aber auf ein Minimum reduziert, da durch den Zugangsweg zum Haus eine „Wasserführung“ in Richtung Kaiserstraße vorgegeben wird.
			ja	6. Anzumerken ist, dass sich die Tiefgaragenzufahrt samt Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen als äußerst gefährlich darstellt. In den letzten 10 Jahren gab es an dieser Stelle mindestens 3 Unfälle. Die Tiefgaragenzufahrt hat eine sehr enge Einfahrtskurve.	--	ja	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Um die Sicherheit für die Fußgänger (Kinder) von Süden kommend sowie für den fließenden Verkehr zu erhöhen soll an der Grundstücksgrenze ein Spiegel auf Privatgrund (zur Grenze Kaiserstr. 1) aufgestellt werden. Dadurch kann der Gehweg und die Fahrbahn beim Ausfahren in Richtung Süden besser eingesehen werden. Die Aufstellfläche vor der Einfahrt in die Kaiserstraße sollte senkrechter sein. Dies wird in der Praxis erreicht, da die

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
							Aufstellfläche bis zur Einfahrt in die Kaiserstraße mindestens 3,5 m (1,5 m Gehweg + 2,0 m parkende Fahrzeuge) beträgt. Zusätzlich kann mit der Anordnung der abgesenkten Bordsteine an der Ausfahrt erreicht werden, dass die Fahrzeuge nahezu senkrecht zur Kaiserstraße stehen.
4.	in Vertretung von	12.01.2018	nein	<p>1. Nichteinfügen in die nähere Umgebung. Das Bauvorhaben fügt sich nicht in die nähere Umgebung, geprägt von Satteldächern, ein.</p> <p>2. Verstoß gegen die Baulast. Auf dem Plangrundstück ist eine Baulast zur Führung eines Abwasserkanals eingetragen. Die Lage der Baulast kann nicht verändert werden. Daher ist das Bauvorhaben nicht zu genehmigen.</p> <p>Die Verlegung des Kanals hat erhebliche Nachteile (längere Kanalführung).</p> <p>Bei der Verlegung der Baulast sind die Abstände (Schutzstreifen zu nördlichen Grenze mit 7,5 m – 10,0 m zu beachten.</p> <p>Nachtrag: Beim Thema Baulast sollten keine Kosten für den Baulastnehmer entstehen.</p>	nein	---	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Bauvorhaben passt sich mit der Dachform dem Gebäude Kaiserstraße 1 (Pultdach sowie prägend an dieser Stelle) an und führt diese Dachform entlang der Kaiserstraße fort. Die Weiterführung dieser Dachform ist deswegen städtebaulich gewünscht. Des Weiteren würde ein Satteldach eine wesentliche Erhöhung des Firstes sowie eine Verschlechterung der Energieeffizienz bedeuten.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Baulast ist auf dem Grundstück für eine Abwasserleitung eingetragen. Diese Baulast, gekennzeichnet mit einem Leitungsrecht, kann in der Lage, auf Kosten des Baulastengebers, verändert werden.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Länge der Leitung wird deutlich verändert. Dagegen wird eine 50 Jahre alte Leitung komplett erneuert mit allen Gewährleistungsansprüchen gegenüber den ausführenden Firmen. Im Gesamten kann deshalb kein Nachteil festgestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die genannten Schutzstreifenbreiten gelten nicht für eine Hausanschlussleitung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Kosten für die Verlegung der Entwässerungsleitung werden vom Baulastgeber getragen.</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe	Stellungnahme			Anregungen berücksichtigt		Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
		Vom	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	Zustimmung mit Anregungen Stichworte	<u>Ja</u> <u>Nein</u>	teilw.	
				3. Frischluftschneise Durch das Bauvorhaben wird die Frischluftzufuhr erheblich eingeschränkt.	nein	---	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich lediglich um eine Nachverdichtung zu der bestehenden Bebauung. Es sind weder Veränderungen in der Größe und Höhe der geplanten Baukörper gegenüber der Nachbarbebauung vorgesehen, noch sind von den Gebäuden schädliche Emissionen zu erwarten.
				4. Nicht zumutbare Emissionen wegen der geplanten Tiefgarage. Die Zufahrt zur Tiefgarage muss verändert werden.	nein	---	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Tiefgaragenausfahrt zur Kaiserstraße ist nur an der geplanten Stelle möglich. Um die Belastung für die Nachbarn zu minimieren ist die Tiefgaragenausfahrt auf eine Länge von 10m, ab der Grundstücksgrenze Florianweg 23, geschlossen. Bei einem Abstand vom Gebäude Florianweg 23 mit somit 23m und bei maximal 36 Fahrbewegungen (12 Stellplätze) pro Tag sind die dadurch entstehenden Emissionen zumutbar.